

Preise für Baukostenzuschüsse im Versorgungsgebiet der NEW Netz GmbH

zu Ziffer 3 der Ergänzenden Bedingungen der NEW Netz GmbH zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 01.11.2006

Stand 01.07.2020

1. Baukostenzuschüsse bei Haushaltsbedarf

Bei der Ermittlung von Baukostenzuschüssen für Netzanschlüsse wird **je Zählpunkt** unterschieden zwischen Haushaltsbedarf und Gewerbebedarf. Haushaltsbedarf liegt bei der Versorgung von ausschließlich Letztverbrauchern vor, die Energie **überwiegend** für den Eigenverbrauch **im Haushalt** verwenden. Die Leistungsanforderungen für Hauslicht sowie elektrische Hilfsenergie für Heizungsanlagen wird hierbei dem Haushaltsbedarf zugeordnet. Ausdrücklich nicht zum Haushaltsbedarf gehören bei der BKZ-Ermittlung elektrische Direktheizungen, Saunen und Aufzüge.

Der aus dem jeweiligen Leistungsbedarf resultierende Baukostenzuschuss beim Haushaltsbedarf bemisst sich nach der Anzahl der Wohneinheiten (WE), die über einen Netzanschluss versorgt werden wie folgt:

	netto	brutto*
1. bis 3. WE	BKZ-frei	BKZ-frei
4. bis 10. WE	30,00 €/WE	34,80 €/WE
11. bis 25. WE	20,00 €/WE	23,20 €/WE

Bei Anschlussobjekten mit mehr als 25 Wohneinheiten ist der BKZ bei der NEW Netz GmbH zu erfragen.

2. Baukostenzuschüsse bei Gewerbebedarf

Bei der Ermittlung von Baukostenzuschüssen für Netzanschlüsse wird **je Zählpunkt** unterschieden nach Haushaltsbedarf und Gewerbebedarf. Gewerbebedarf liegt bei der Versorgung von ausschließlich Letztverbrauchern vor, die Energie **nicht überwiegend** für den Eigenverbrauch **im Haushalt** verwenden.

Der Baukostenzuschuss für Gewerbebedarf bemisst sich in €/ kVA nach der beantragten Leistung (Netzanschlusskapazität = NAK). Für jeden Netzanschluss sind 30 kW BKZ-frei. Die Umrechnung der Leistung von kVA nach kW erfolgt vereinfachend durch Multiplikation mit einem Leistungsfaktor $\cos \varphi$ von 0,9 (Beispiel: 33,33 kVA entspricht 30 kW).

	netto	brutto*
Für Leistungen oberhalb von 33,33 kVA beträgt der Baukostenzuschuss	20,00 €/kVA	23,20 €/kVA

Wird die durch Zahlung eines BKZ reservierte Netzanschlusskapazität (NAK) fünf Jahre lang zu weniger als 50 % in Anspruch genommen, so kann der Netzbetreiber die NAK an den tatsächlichen Leistungsbedarf unter Berücksichtigung der absehbaren Leistungsentwicklung anpassen.

Steigt in den folgenden fünf Jahren der Leistungsbedarf über den neu festgesetzten NAK-Wert, so wird die NAK kostenfrei bis zu dem Wert erhöht, der vor der letzten Anpassung vereinbart war.

3. Netzanschlüsse über die gleichzeitig Letztverbraucher im Sinne der Ziffern 1. und 2. versorgt werden

Für die Letztverbraucher nach 1. wird in Anlehnung an die DIN 18015 Teil 1 folgender typischer Leistungsbedarf von Haushalten unter Berücksichtigung der Durchmischung am Netzanschluss zu Grunde gelegt:

Wohneinheit (WE)	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7. bis 9.	10. bis 17.	ab der 18.
Leistungsbedarf für die WE in kVA	14	10	7	6	4	4	3	2	1

Die gesamte Leistungsanforderung für den Netzanschluss ergibt sich aus der Summe der Leistungsanforderungen für die Wohneinheiten (vgl. Tabelle) und der Leistungsanforderungen der Letztverbraucher nach Ziffer 2. Es gilt der spezifische Baukostenzuschuss von brutto* 23,80 €/kVA für die gesamte Leistungsanforderung abzüglich der 30-kW-Freigrenze.

4. Netzanschluss in höheren Netzebenen

Erfolgt der Netzanschluss nicht im Niederspannungsnetz, sondern in höheren Netzebenen, so bemisst sich der BKZ in €/ kVA nach der beantragten Leistung (Netzanschlusskapazität = NAK). Die Ermittlung erfolgt gem. des Positionspapiers der Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur vom 05.01.2009 aus dem Jahresleistungspreismodell für die Netznutzung. Als BKZ wird hiernach der Leistungspreis für eine Benutzungsdauer >2.500 h herangezogen. Die Umrechnung des Preises von €/ kW in €/ kVA erfolgt vereinfachend durch Multiplikation mit einem Leistungsfaktor $\cos \varphi$ von 0,9. Es gelten somit die folgenden Preise ab dem 1. kVA:

	netto	brutto*
MS/NS Umspannung	81,81 €/kVA	94,90 €/kVA
Mittelspannung	77,09 €/kVA	89,42 €/kVA
HS/MS Umspannung	64,86 €/kVA	75,24 €/kVA

5. Zahlung eines weiteren BKZ

Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zu Grunde liegende Maß hinaus erhöht. Erheblich ist eine Erhöhung um 10 % oder um mindestens 50 kW. Die Höhe des weiteren BKZ bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffern 1. bis 4.

**In den Bruttopreisen ist der von Juli bis Dezember 2020 reduzierte Umsatzsteuersatz aus dem Konjunkturpaket der Bundesregierung berücksichtigt.*